

Amerika gegen den englischen Postraub.

WTB Berlin, 13. Juni. Die von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika an die englische und französische Regierung in Sachen der Beschlagnahme der Post gerichtete Note ist bisher in ihrem Wortlaut wohl in der amerikanischen, beziehender Weise aber nicht in der englischen und französischen Presse veröffentlicht worden. Die Note, die den englischen und französischen Botschaftern in Washington am 24. Mai d. J. übergeben worden ist, lautet in Übersetzung wie folgt:

Washington, den 24. Mai 1916.

Eurer Excellenz beehre ich mich, den Empfang der Note vom 3. April d. J. zu bestätigen, die ein Memorandum vom 15. Februar d. J. übermittelt, das seinem wesentlichen Inhalt nach dem amerikanischen Botschafter in London am 28. Februar d. J. mitgeteilt worden ist, und in dem der

Standpunkt der englischen und französischen Regierungen

festgestellt wird hinsichtlich des Rechts, Pakete und Briefpost, die zwischen den Vereinigten Staaten und Europa zur See unterwegs sind, zurückzuhalten und zu durchsuchen.

Nach einer Erörterung über die „Unverletzlichkeit der Post“ schließt das gemeinsame Memorandum vom 15. Februar mit folgenden Feststellungen: 1. Daß vom Rechtsstandpunkt der englischen und französischen Regierung die Durchsuchung und gegebenenfalls die Festhaltung und Beschlagnahme von Waren, die in Postpaketen verpackt werden, nicht anders gehandhabt zu werden braucht und soll als bei Waren, die in irgendeiner andern Weise zur Versendung gelangen. 2. Daß die durch die XI. Haager Konvention geforderte Unverletzlichkeit der postalischen Korrespondenz in keiner Weise das Recht der verbündeten Regierungen berührt, in Hüllen oder Briefumschlägen oder in Briefen in Postfäcken verborgene Waren zu durchsuchen, und eintretenden Falls anzuhalten und zu beschlagnahmen. 3. Daß die verbündeten Regierungen ihren Verpflichtungen getreu und in Achtung vor jeder „echten Korrespondenz“ vorläufig auch fernerhin davon absehen werden, auf hoher See derartige Korrespondenzen, Briefe oder Depeschen anzuhalten und zu beschlagnahmen, und daß sie möglichst schnelle Weiterbeförderung zusichern werden, sobald die Unbedenklichkeit ihres Inhalts festgestellt worden ist.

In Antwort hierauf wünscht die Regierung der Vereinigten Staaten festzustellen, daß ihrer Ansicht nach der Weltpostvereinsvertrag von 1906 nicht notwendigerweise auf die Eingriffe der englischen und französischen Regierung bei überseeischen Postsendungen Anwendung findet, worüber die Regierung der Vereinigten Staaten Beschwerde führt. Weiterhin scheinen die verbündeten Mächte das

Zugeständnis der Regierung der Vereinigten Staaten

übersehen zu haben, daß Postpakete als Waren betrachtet werden können, die der Ausübung der Rechte von Kriegführenden nach Maßgabe des Völkerrechts unterliegen. Die Regierung der Vereinigten Staaten gibt jedoch nicht zu, daß solche Pakete der „Ausübung des Rechts der Polizeiaufsicht, Durchsuchung und allenfallsigen Beschlagnahme“ unterliegen, das den Kriegführenden bei allen Ladungen auf hoher See zusteht, wie dies in der gemeinsamen, oben bestätigten Note behauptet wird.

Es wird mit Genugtuung festgestellt, daß die englische und die französische Regierung nicht beanspruchen — und nach Ansicht dieser Regierung auch gar nicht beanspruchen können —, daß ihre sogenannten Maßnahmen eine genügende Grundlage bilden, um daraus das Recht eines Eingreifens bei jeder Art von Postfäcken im Durchgangsverkehr nach oder von den Zentralmächten herzuleiten. Im Gegenteil scheint ihr Standpunkt der zu sein, daß „echte Korrespondenz“ unverletzlich ist und daß sie „getreu ihren Verpflichtungen“ davon absehen werden, solche Korrespondenzen „auf hoher See“ anzuhalten und zu beschlagnahmen. Die verbündeten Regierungen fahren jedoch fort, die neutralen Regierungen dieser Zusicherungen zu berauben, indem sie die Post auf den Schiffen im Hafen statt auf hoher See anhalten und beschlagnahmen. Sie zwingen neutrale Schiffe ohne rechtlichen Grund, in ihre Häfen einzulaufen, oder sie veranlassen die Schiffahrtsgesellschaften durch eine Art von Zwang, die Post auf Schiffen über britische Häfen Bestimmungsorte zu machen und auf Schiffen, die ausschließlich britische Häfen anlaufen, zu befördern, indem sie so mit Gewalt durch ungerechtfertigte Maßnahmen sich

eine rechtswidrige Gerichtshoheit

aneignen. Auf Grund dieser aufgezwungenen Gerichtshoheit nehmen die Behörden alle Postsendungen, Briefpost sowohl wie Paketpost, weg und beordern sie nach London, wo jedes einzelne Stück, auch wenn der Absender oder Empfänger ein Neutraler ist, geöffnet und eingehend untersucht wird, um „die Unbedenklichkeit des Inhalts“ je nach dem Urteil des englischen oder französischen Zensors festzustellen. Was bei dieser Durchsicht dann schließlich übrig bleibt, wird häufig mit einem Zeltverlust, der gar nicht mehr gut zu machen ist, an seinen Bestimmungsort weitergeleitet. Schiffe werden auf dem Wege nach oder von den Vereinigten Staaten und nach oder von andern neutralen Ländern aufgehalten, und die Post wird zurückgehalten und erleidet eine Verzögerung von mehreren Tagen, in einzelnen Fällen sogar von Wochen und Monaten, selbst wenn sie nicht für nordeuropäische Plätze via britische Häfen bestimmt ist. Dieses Verfahren wurde seit der Bekanntmachung vom 15. Februar 1916 befolgt. Teilweise wurde schon vor diesem Zeitpunkt so verfahren, und dies hat damals den Protest dieser Regierung vom 4. Januar 1916 zur Folge gehabt. Aber das Memorandum, dessen Empfang oben bestätigt wird, nimmt von diesem Protest keine Notiz und geht in keiner Weise auf die Sache ein. Die Regierung der Vereinigten Staaten muß

erneut mit Nachdruck betonen,

daß die britische und französische Regierung keine rechtlich begründete Gerichtshoheit über Schiffe erlangen können, die sie zwingen oder veranlassen, zur Durchsuchung der Post ihre Häfen anzulaufen und daß ihnen als Kriegführenden diesen Schiffen gegenüber keine weitergehenden Rechte zustehen, als sie auf hoher See ausüben dürfen; denn nach Ansicht der Vereinigten Staaten kann kein rechtlicher Unterschied gemacht werden zwischen einer Postbeschlagnahme auf hoher See, auf welche ja

angeblich verzichtet wird, und einer Beschlagnahme auf Schiffen, die sich freiwillig oder unfreiwillig in einem Hafen befinden. Das englische und französische Vorgehen läßt daraus hinaus, daß die Neutralen in gleicher Weise in der Beförderung der Post auf dem Weltmeere beschränkt werden. Die tatsächlich befolgte Handlungsweise der verbündeten Mächte läßt nur den einen Schluß zu, daß die Kundgebung vom 15. Februar dieses Jahres lediglich belegen wollte, daß ein rechtswidriges Verfahren aufgegeben wurde, um der Entwicklung eines andern noch mehr rechtswidrigen und schikanösen Verfahrens

Platz zu machen. Das jetzige Verfahren verstößt nicht nur gegen den Geist der Kundgebung vom 15. Februar, sondern steht auch im Widerspruch mit dem Haager Abkommen, auf das es zugeständenermaßen gegründet wird. Außerdem ist dadurch das bisherige Gewohnheitsrecht der Völker verletzt, ein Recht, das Großbritannien und seine Verbündeten in der Vergangenheit einzubürgern und aufrechtzuerhalten bestrebt waren, obwohl es in dem Memorandum heißt: „daß noch bis zum Jahre 1907 selbst Briefe und Depeschen angehalten und beschlagnahmt werden konnten.“

Während des Krieges zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko erlaubten die Streitkräfte der Vereinigten Staaten den britischen Schiffen, in Vera Cruz ein- und auszulassen, ohne daß die für das Inland bestimmte Post belästigt wurde. Während des amerikanischen Bürgerkrieges bemühte sich Lord Russell die Vereinigten Staaten zum Zugeständnis zu bewegen, daß „die Post Ihrer Majestät an Bord von privaten Schiffen von Durchsuchung und Zurückhaltung frei sein solle“. Eine solche rückwärtsgehende Behandlung der Post wurden im Oktober 1862 für die britische Post an Bord der Adela mit Nachdruck verlangt. Am 31. Oktober 1862 wurde außerdem bekanntgegeben, daß „staatliche Post eines befreundeten oder neutralen Staates, die richtig eingetragen und als solche kenntlich gemacht ist, nicht durchsucht oder geöffnet, sondern so schnell als möglich nach ihrem Bestimmungsorte weitergeschickt werden solle“. Im Einklang mit dieser Erklärung ließ die Regierung der Vereinigten Staaten die Post des britischen Dampfers Peterhoff, der mit seiner Post unter Protest der britischen Regierung beschlagnahmt worden war, ungeöffnet an ihren Bestimmungsort weitergehen. Ebenso handelten nach den vorliegenden Berichten Frankreich während des deutsch-französischen Krieges von 1870, die Vereinigten Staaten im spanisch-amerikanischen Krieg von 1898, Großbritannien im südafrikanischen Krieg im Falle der deutschen Postdampfer „Bundesrat“ und „General“ und endlich Japan, und im wesentlichen auch Rußland, im russisch-japanischen Krieg von 1904.

Wie das englisch-französische Memorandum besagt, hat Deutschland selbst im jetzigen Kriege davon abgesehen, der neutralen Post Schwierigkeiten zu bereiten, und zwar sogar in den Fällen, in denen sich die Post an Bord von Schiffen der Kriegführenden befand. Ein Beispiel hierfür bildet der Fall des französischen Dampfers „Floride“, der durch den

Hilfskreuzer Prinz Eitel Friedrich

gekapert worden war, ein Fall, den die englische und französische Regierung zur Begründung ihrer Darlegungen über die Paketpost benutzt haben. In diesem Fall wurden die 144 Säcke Briefpost der Floride vom Kommandanten des Hilfskreuzers bei der ersten sich bietenden Gelegenheit an ihre Bestimmung weitergeleitet. Es scheint deshalb überzeugend nachgewiesen zu sein, daß die Belästigungen des Postdienstes über die sich diese Regierung mit Recht beklagt, in ihrer Begründung und in ihrer Ausführung ein Unrecht darstellen. Die von der englischen und französischen Regierung willkürlich angewandten Methoden haben

die schwersten Schädigungen

für Bürger der Vereinigten Staaten zur Folge gehabt. Wichtige Schriftstücke, von welchen nur mit großer Mühe eine zweite Ausfertigung hergestellt werden kann, z. B. amerikanische Patente für Erfindungen, seltene Urkunden, gerichtliche Papiere in Nachlasssachen, Vollmachten, Feuerversicherungsansprüche, statistische Aufstellungen und ähnliche Urkunden sind aufgehoben worden. Verzögerungen in Empfang von Verschiffungsdokumenten haben große Verluste und Benachteiligungen herbeigeführt, indem sie die rechtzeitige Auslieferung von Waren verhinderten. Im Falle der Macnif Horticultural Co. in New York sind große Sendungen Pflanzen und Zwiebeln aus Holland nach den hier vorliegenden Mitteilungen erstoren, da infolge Fehlens der auf die Sendung bezüglichen Urkunden, die von den Schiffen Neu-Amsterdam, Osterdyk und Rotterdam heruntergenommen worden waren, ihre Auslieferung an den Empfangsberechtigten nicht erfolgen konnte. Gelegenheiten zur Geschäftsschlüssen gehen verloren, weil keine rasche Übermittlung von Offerten, Vorschlägen und Verträgen möglich ist. Die Standard Underground Cable Co. in Pittsburg hatte z. B. für den geplanten Bau eines deutschen Elektrizitätswerks in Christiania Vorschläge durch die Post eingeschickt. Als nach mehreren Wochen die Papiere nicht angelangt waren, erhielt die amerikanische Gesellschaft den Bescheid, daß die Offerte nicht mehr länger offen gehalten werden könnte, und der Auftrag einem englischen Mitbewerber erteilt worden sei. Schecks, Wechsel, Postanweisungen, Wertpapiere und ähnliche Vermögensstücke gehen verloren oder werden Wochen und Monate lang zurückgehalten. Geschäftskorrespondenzen, die sich auf den rechtmäßig und gutgläubig betriebenen Handel zwischen neutralen Ländern beziehen, Privatkorrespondenzen, selbst gewisse amtliche Sendungen wie Postanweisungsverzeichnisse und andere Dinge, die von Regierungsstellen abgeschickt sind, werden zurückgehalten, gehen verloren oder werden möglicherweise vernichtet. So höre ich vom Generalpostmeister, daß gewisse von den Vereinigten Staaten nach Deutschland, Griechenland und andern Ländern sowie von Deutschland nach den Vereinigten Staaten gesandten Postanweisungsverzeichnisse, die zum zweiten Male mit dem Dampfer Friedrich VIII. befördert wurden, der New York am 19. April d. J. verließ und von dem die gesamte Post im Verfolg der englischen Praxis heruntergeholt wurde, verloren sind. Der Generalpostmeister hat ferner Abschriften von Mitteilungen der englischen Postverwaltung vorgelegt, in denen zugegeben wird, daß am 30. Januar d. J. die Post von dem Dampfer Medan in den Downs heruntergeholt und erst zu einem „zwischen dem 2. Februar und 2. März liegenden Zeitpunkt“ weiterbefördert wurde, sowie daß 182 zu dieser Sendung gehörende Postfäcke

„während des Transports nach Holland am 26. Februar durch den holländischen Dampfer Medlenburg verloren gingen“. Die Medan ist ohne Unfall ein oder zwei Tage nach Verlassen des Hafens in Rotterdam angelangt. Bei der hiesigen Regierung sind zahlreiche den vorstehenden ähnliche Klagen eingelaufen, deren Einzelheiten zur Verfügung stehen. Allein ich glaube genügend Tatsachen angeführt zu haben, um die

unerhörte und schikanöse Beschränkung des Postverkehrs

zu zeigen, wie sie fortgesetzt seitens der britischen und französischen Behörden ausgeübt wird. Nicht allein werden amerikanische geschäftliche Interessen in Mitleidenschaft gezogen, sondern auch Eigentumsrechte sowie internationale Rechtsregeln und Gewohnheiten verletzt. Ich kann nur hinzufügen, daß diese fortgesetzte Verletzung zu solchen Verlusten für amerikanische Bürger führen kann und infolgedessen möglicherweise zu einer Verantwortlichkeit der Vereinigten Staaten hierfür, daß die amerikanische Regierung sehr bald gezwungen sein wird, die Aufmerksamkeit der britischen und französischen Regierung auf die Notwendigkeit eines vollen Schadenersatzes zu lenken.

Da das Prinzip klar und bestimmt ist und die gegenwärtige Praxis der englischen und französischen Regierung offenkundig mit diesem Prinzip im Widerspruch steht, so will ich den Standpunkt der amerikanischen Regierung hinsichtlich der Behandlung gewisser Arten von verschlossenen Postfäcken

etwas eingehender auseinandersetzen, unter genauer Beachtung der Grundsätze, über die unsere Regierungen im allgemeinen übereinstimmender Ansicht zu sein scheinen. Die amerikanische Regierung neigt zu der Ansicht, daß die Kategorie von Postfäcken, zu der Schecks, Wechsel, Zinscheine und ähnliche Wertpapiere gehören, ebenso wie Waren oder andere Vermögensstücke zu behandeln ist, und daher der Ausübung der Rechte der Kriegführenden in gleicher Weise unterliegt. Postanweisungen, Schecks, Tratten, Banknoten und andere Gelderhaltmittel müssen wohl ebenfalls als Ware angesprochen werden. Dagegen müssen Korrespondenzen, einschließlich Verschiffungsurkunden und Postanweisungsverzeichnisse, selbst wenn sie sich auf „Zufuhr oder Ausfuhr“ beziehen, außer wenn sie auf demselben Schiff mit der Ware, auf die sie sich beziehen, befördert werden, nach Ansicht der amerikanischen Regierung als „echte Korrespondenz“ angesehen werden und haben ein Unrecht auf freie Durchfuhr.

In Anbetracht der unzulässigen Methoden, die die englischen und französischen Behörden anwenden, indem sie Postsendungen, die zwischen den Vereinigten Staaten und andern neutralen Ländern sowie zwischen den Vereinigten Staaten und den Feinden Englands verkehren, aufhalten, kann die Regierung der Vereinigten Staaten das Unrecht, das Bürger der Vereinigten Staaten durch diese Methoden erlitten haben und weiterhin erleiden, nicht dulden. Wollte man sich einem solchen unzulässigen Verfahren fügen, so würde damit wiederholten Verletzungen des Völkerrechts durch die Kriegführenden Mächte auf Grund militärischer Notwendigkeit, über die der Verletzende der alleinige Richter sein würde, Tür und Tor geöffnet. Es ist klar, daß ein neutraler Staat nicht zulassen kann, daß seine Rechte auf hoher See durch Kriegführende bestimmt werden, oder daß die Ausübung dieser Rechte von der Regierung kriegführender Staaten nach Willkür zugelassen oder verweigert wird. Die Rechte der Neutralen sind ebenso sicher wie die Rechte der Kriegführenden und müssen streng beachtet werden.

Mit Rücksicht auf das Völkerrecht und

die Rechte der Neutralen,

deren Berücksichtigung die englische und französische Regierung so oft betont haben, und deren Übertretung sie gegen ihre Feinde in dem gegenwärtigen Kriege so heftig geltend machen, erwartet die Regierung der Vereinigten Staaten, daß das von den englischen und französischen Behörden gegenwärtig angewandte Verfahren in der Behandlung der Postsendungen nach und von den Vereinigten Staaten aufgehört, und daß die Rechte der Kriegführenden in ihrer Ausübung sich nach den Grundsätzen für die Durchfuhr von Postfäcken und nach dem hierbei von allen Völkern anerkannten Verfahren richten. Nur eine radikale Änderung in dem gegenwärtigen Verhalten Englands und Frankreichs und nur die vollständige Wiederherstellung unserer Rechte als neutraler Staat wird die Regierung der Vereinigten Staaten zufrieden stellen.

gez. Robert Lansing.